

### Zum Antrag des Synodalen Mortimer von Rümker

Die Landessynode möge beschließen:

Das Landeskirchenamt wird gebeten eine Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz auf den Weg zu bringen und durch den Landeskirchenrat beschließen zu lassen, laut der mit den Pächtern von Pfarrland ein gesonderter „Klimabeitrag“ vereinbart wird (einseitige Zuwendungen von Betreibern von Solar- und Windenergieanlagen auf Pfarrland, die ohne Gegenleistung an Kirchengemeinden gezahlt werden), der den Kirchengemeinden für ihren Haushalt zur Verfügung steht.

Begründung:

1. Gegen die Änderung des Finanzgesetzes und Verwendung von x-Prozent der (Pacht-)Einnahmen aus Pfarrland bestehen folgende Bedenken.

- a. Wegfall der Grundsteuerbefreiung

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Grundsteuergesetz regelt, dass Grundbesitz der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, [...] der am 1. Januar 1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind, von der Grundsteuer befreit ist.

Eine Beteiligung der Kirchengemeinden an den für die Pfarrlandnutzung für Solar- und Windenergieanlagen gezahlten Nutzungsentgelten wäre keine ausschließliche Nutzung der Erträge für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen.

- i. Landwirtschaftlich genutzte Pfarreiflächen

Insgesamt haben wir in der EKM 19.354 Flurstücke mit 54.143 ha Pfarr/Pfarreiflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Ausgehend von einer „vorsichtigen Schätzung“, dass eine durchschnittliche **Grundsteuer** von 20 EUR/ha (ab 2025) anfällt, wären es knapp **1,08 Mio. EUR pro Jahr** die zusätzlich an die Kommunen zu bezahlen wären.

Zwar können die Beträge der Grundsteuer in der Regel auf den Pächter umgelegt werden, jedoch ergibt sich in diesem Fall durch die zusätzlichen Steuererklärungen und die Umlage auf die Pächter ein Mehraufwand in der Verwaltung (siehe Buchstabe b).

- ii. Forstwirtschaftlich genutzte Pfarreiflächen

Außerdem gibt es in der EKM insgesamt 6.022 ha Pfarrwald. Mit Überschlagsrechnung ergeben sich bei der bisherigen Art der Ermittlung der **Grundsteuer** ca. 7.500 € jährlich und anhand der neuen Grundsteuermessbeträge würden es bei unterstelltem gleichem durchschnittlichem Hebesatz von 325 Prozent ca. **23.000 EUR pro Jahr** ergeben

(Überschlag). Wald ist anders als landwirtschaftliche Flächen nicht verpachtet, weshalb Grundsteuer dort wo sie anfällt, von der Kirche zu zahlen ist.

b. Mehraufwand in der Verwaltung

Pro Flurstück sind bei Entfall der Grundsteuerfreiheit einmalig wegen der außerturnusmäßigen Änderung folgende Tätigkeiten notwendig (1. – 4.) und die danach folgenden wiederholen sich dann zusätzlich jährlich (5-8):

1. Identifizieren des Flurstücks, Zusammentragen von Daten, Vorbereitung der Grundsteuererklärung, Abgabe der Grundsteuererklärung (ca. 12 Min.)
2. Prüfung des Grundsteuerbescheides (ca. 3 Min.)
3. ggf. Rechtsbehelfsverfahren (o.A.)
4. Mitteilung des Zahlungsbetrages an die Pächterin bzw. den Pächter (ca. 2 Min.)
5. Begleichung des Grundsteuerbescheides/Zahlung (ca. 1 Min.)
6. Verbuchung der Zahlung (ca. 3 Min.)
7. Verbuchung der Einnahme/Steuererstattung des Pächters bzw. der Pächterin (ca. 2 Min.)
8. ggf. Mahnung, zwangsweise Beitreibung (o.A.)

Einmalig (Schritte 1-4) sind pro Flurstück also ca. 17 Minuten aufzuwenden. Dies entspricht bei 19.354 landwirtschaftlichen Pfarrlandflurstücken ca. 5.484 Personalstunden oder (bei 220 Arbeitstagen nach Urlaub) 3,12 Vollbeschäftigteneinheiten.

Bei derzeitigen Personalkosten für eine volle Stelle in der Grundstücksverwaltung der Kreiskirchenämter der EKM mit einer Eingruppierung nach EG 9a entspricht dies **Verwaltungspersonalkosten von ca. 203.050 EUR.**

Jährlich (Schritte 5-8) sind pro Flurstück zukünftig zusätzlich ca. 6 Minuten aufzuwenden. Dies entspricht bei 19.354 landwirtschaftlichen Pfarrlandflurstücken ca. 1.935 Personalstunden oder (bei 220 Arbeitstagen nach Urlaub) 1,10 Vollbeschäftigteneinheiten.

Bei derzeitigen Personalkosten für eine volle Stelle in der Grundstücksverwaltung der Kreiskirchenämter der EKM mit einer Eingruppierung nach EG9a entspricht dies **Verwaltungspersonalkosten von ca. 71.588 EUR.**

Hinzu kommen die Verwaltungssachkosten (Porto, Druck, Papier, etc.), die mit jährlich 10.000 EUR angenommen werden können.

Für Pfarrwald fiele lediglich der einmalige Umstellungsaufwand sowie der jährliche Zahlungsaufwand ohne die Umlegung auf Nutzende an.

2. Das Landeskirchenamt schlägt deshalb zur Lösung vor:

Es wird in der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz eine Regelung getroffen, die der staatlichen Regelung des § 6 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) nachgebildet ist. Das Gesetz soll Gemeinden, die von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen.

Nach der Neuregelung können die Betreiber der Solar- und Windenergieanlagen den Kirchengemeinde Beträge von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und ggf. für die sogenannte fiktive Strommenge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung – zusätzlich zum an die Pfarrkasse zu zahlenden Nutzungsentgelt – oder einen Einmalbetrag anbieten.

Eine moderne Solaranlage kann jährlich etwa 1 Mio. kWh auf einem Hektar erzeugen, was damit einer finanziellen Beteiligung von bis zu 2.000 EUR entspräche. Ein modernes Windrad kann jährlich etwa 15 Mio. kWh erzeugen, was damit einer finanziellen Beteiligung von bis zu 30.000 EUR entspräche. Liegen Baulastflächen auf fremden Grundstücken, würden sich die zu erwartenden, von den Anlagenbetreibern angebotenen Beträge verhältnismäßig reduzieren.

Für die Landeskirche bzw. Kirchengemeinden/ Kreiskirchenämter würde das bedeuten, dass wir den Anlagenbetreiber um einen entsprechenden zusätzlichen Beitrag bitten, der dann bei der Kirchengemeinde verbleibt.

§ 9 Abs. 1 FG regelt derzeit:

„(1) Den Kirchengemeinden stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung: [...]

[...]

5. die Einnahmen aus Grundvermögen, insbesondere

5.1. die Mieten,

5.2. die Erträge aus Kirchenland,

5.3. die Erträge aus Kirchenwald,

5.4. die Erträge aus besonderen Zuweisungen,

[...]

10. die sonstigen Einnahmen.“

Damit die Einnahmen nicht baulastfondspflichtig werden, schlägt das Landeskirchenamt vor, diesen zusätzlichen Beitrag im Rahmen von Pachtverträgen auf Pfarrland als „sonstige Einnahmen“ nach § 9 Abs.1 Nr. 10 Finanzgesetz EKM zu definieren. Dafür braucht es eine **Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM** wie folgt:

§ 9 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere einseitige Zuwendungen von Betreibern von Solar- und Windenergieanlagen auf Pfarrland, die ohne Gegenleistung an Kirchengemeinden gezahlt werden. Bei Windenergieanlagen dürfen den Kirchengemeinden Beträge von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die sogenannte fiktive Strommenge oder eine Einmalzahlung angeboten werden. Bei Freiflächensolaranlagen dürfen den Kirchengemeinden Beträge von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge oder eine Einmalzahlung angeboten werden. Vereinbarungen über Zuwendungen nach dieser Regelung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung muss auf die einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung und die anderweitige Verwendung der Nutzungsentgelte für die Pfarrbesoldungskasse ausdrücklich hinweisen.“

Die Regelung soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.